



Satzung

- Stand seit dem 24.8.2021 -

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Verwendung der Mittel

Der Rendsburger Tennisverein von 1894 e. V. mit Sitz in Rendsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Fördermitgliedern.

Jugendliche Mitglieder haben am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Die passive Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn die betreffende Person zuvor mindestens drei Jahre aktives Mitglied war.

Eine Fördermitgliedschaft setzt eine regelmäßige finanzielle Unterstützung des Vereins voraus.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein entsprechender Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung an.
2. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur nach schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht
 - a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen
 - b) zur Benutzung der Spielplätze, der Spielgeräte, des übrigen Inventars des Vereins

- c) zur Teilnahme an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins.
- 2. Die passiven Mitglieder haben das Recht
 - a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
 - b) zur Teilnahme an geselligen Veranstaltungen des Vereins.
- 3. Die Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an geselligen Veranstaltungen des Vereins

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge rechtzeitig nach Aufforderung an den Kassenwart zu entrichten und sich an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu halten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
Dieser ist durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Jahresabschluss (Ausnahme: Wohnsitzwechsel außerhalb eines Umkreises von 15 km) möglich. Jede andere Abmeldung ist ungültig.
 - b) durch Beschluss des Vorstandes,
wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegenüber den Vereinsmitgliedern argen Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt (Ausschluss).
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung mit Zahlungen im Rückstand ist. Die Zahlungspflicht des geschuldeten Betrages bleibt bestehen.
 - d) durch Tod
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft können gezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.
3. Bei Austritt oder Ausschluss sind die laufenden und etwa noch rückständigen Beiträge zu entrichten.
4. Die einzelnen Mitglieder können eine Teilung des Vereinsvermögens nicht verlangen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht des ausscheidenden Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.
6. Ein Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich zum Jahresende. Über die Annahme eines nicht fristgerechten Wechsels entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der jährlichen Beiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt und in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist in den ersten 3 Monaten des laufenden Jahres fällig und zu zahlen; Quartals- und Monatsbeiträge jeweils zu Beginn der jeweiligen Zahlungsperiode.
3. Einmalig zu zahlende Aufnahmegebühren sind sofort bei Eintritt zu entrichten.

§ 8 Arbeitsdienst

1. Die Höhe der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden, deren Ersatzwert durch Geldzahlung und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Daneben kann der Haus- u. Platzvorstand die Mitglieder zu besonderen Pflegearbeiten während der

Saison einteilen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 gleichberechtigten Mitgliedern, die folgende fünf Arbeitsgebiete betreuen:
 - a) Vorstandssprecher:in
 - b) Kassenwart:in
 - c) Haus- u. Platzvorstand
 - d) Sportwart:in
 - e) Schrift- u. Pressewart:in
 - f) Jugendwart:in
2. Der Vorstand wird bis auf den/die Jugendwart:in in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
Bei gerader Jahreszahl werden gewählt: Vorstandssprecher:in, Haus- u. Platzvorstand, bei ungerader Jahreszahl werden gewählt: Kassenwart:in, Sportwart:in und Schrift- u. Pressewart:in.
3. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.
4. Der/Die Jugendwart:in wird alle 2 Jahre (ungerade Jahreszahl) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandssprecher:in, der/die Kassenwart:in und der Haus- und Platzvorstand. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 11 Der/die Kassenwart:in

1. Der/die Kassenwart:in führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er jährlich Rechnung zu legen durch Aufstellung einer Jahresbilanz.
2. Die Führung der Kasse sowie der Rechnungsunterlagen ist vorher von zwei durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu Rechnungsprüfern gewählten Mitgliedern zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Ist die Rechnung für richtig befunden, muss die ordentliche Mitgliederversammlung dem/der Kassenwart:in Entlastung erteilen. Wiederwahl ohne Unterbrechung ist bei den Rechnungsprüfern nicht möglich. In jedem Jahr scheidet ein/eine Rechnungsprüfer:in aus.

§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet spätestens bis Ende März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dieses tun, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder beim Vorstand einen Antrag dahingehend stellen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen einschließlich Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform erfolgen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
6. Auf allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.
7. Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Beginn des betreffenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, so wie auch die Ehrenmitglieder.
8. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich.
9. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintragung in das von dem Vorstandssprecher oder vertretungsweise von einem anderen Vorstandsmitglied, das den Verein gem. § 10 Punkt 6 rechtlich vertreten kann und dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll.
10. Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Jahresbericht
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers
 - e) Abänderung der Satzung.
Diese bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder.
11. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung in Präsenz nicht durchgeführt werden darf, kann diese auf Beschluss des Vorstandes als Hybrid- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 14 Jugendordnung

1. Der/die Jugendwart:in ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
 - b) die überfachliche Jugendarbeit
 - c) die Vertretung der Jugend im Vorstand
 - d) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSB) und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
2. Zur Unterstützung des Jugendwartes/ der Jugendwart:in besteht ein Jugendvorstand. Ihm gehören an:
 - der/die Jugendwart:in
 - zwei Jugendsprecher, ein Junge und ein Mädchen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Sie werden für 2 Jahre von der Jugendversammlung gewählt.
 Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der/die Jugendwart:in,
3. Der Jugendvorstand verfügt über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Erwachsenenvereins.
4. Die Jugendversammlung
 - a) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren und dem Jugendvorstand.
 - b) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt alle 2 Jahre den/die Jugendwart:in und die

Jugendsprecher.

- c) Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendwart:in.
- d) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder der Vereinsjugend muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

5. Wahlverfahren

- a) Der/die Jugendwart:in wird alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut eine:n Jugendwart:in wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Vereinsjugend bekannt zugeben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält
- b) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

- 6. Für den Fall der Auflösung der Vereinsjugend wird das verbleibende Vermögen der Vereinsjugend weiterhin Zwecken der Jugendhilfe der Stadt Rendsburg zur Verfügung gestellt.

§ 15 Gäste

- 1. Personen, die sich nur vorübergehend in Rendsburg und Umgebung aufhalten, können auf Antrag gegen Entrichtung eines jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrages auf den Plätzen des Vereins spielen, sowie an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 2. Gäste, insbesondere aus anderen Vereinen aus Rendsburg und Umgebung, können mit Clubmitgliedern zu einem vom Vorstand festzulegenden Beitrag auf den Plätzen des Vereins spielen.
- 3. Die Genehmigung hierzu erteilt der Vorstand; sie ist jederzeit widerruflich.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 aller aktiven Mitglieder erfolgen.
- 2. Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§18 Besondere Bestimmungen

Wenn der Tennisverein einem Landes-, Bundesverband korporativ angehört, haben die Mitglieder sich den Satzungen dieser Verbände zu fügen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. August 2021 in Kraft.

gez. Uwe Kreuschmer-König
-Kassenwart-

gez. Joh. Eike Benesch
-Protokollführer-